

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Dr. Karl Renner Ring 3  
 1017 WIEN  
 AT

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Julia Ulrike Schmid**  
 Sachbearbeiterin

[julia.schmid@bmf.gv.at](mailto:julia.schmid@bmf.gv.at)  
 +43 1 51433 501166  
 Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
 Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: 2020-0.185.966

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10/BI-NR/2019

**10/BI Bürgerinitiative vom 23. Oktober 2019 (vormals 60/BI vom  
 27. Februar 2019) betreffend "Gegen Bankomatgebühren - für einen  
 unentgeltlichen Zugang zum eigene Bargeld in Österreich"  
 Schreiben vom 12. März 2020**

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, zur Parlamentarischen Bürgerinitiative 10/BI vom 23.10.2019 (XXVII. GP) vormals 60/BI vom 27.02.2019 (XXVI.GP) „Gegen Bankomatgebühren – für einen unentgeltlichen Zugang zum eigenen Bargeld in Österreich!“, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend darf der guten Ordnung halber festgehalten werden, dass die betreffenden Regelungen des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) sowie das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vorwiegend in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen. Das Bundesministerium für Finanzen ist in erster Linie für das Zahlungsdienstesgesetz 2018 (ZaDiG) zuständig, jedoch auch für dieses nicht zur Gänze, da zivilrechtliche Regelungen ebenfalls in der Zuständigkeit des BMJ liegen.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) spricht sich gegen eine Einschränkung des Zugangs von Verbrauchern zu Bargeld sowie gegen verdeckte Gebühren jeglicher Art aus. Verbraucher sollen ihr auf dem Zahlungskonto befindliches Buchgeld bei Bedarf jederzeit in Bargeld umwandeln können. Darüber hinaus ist es auch ein Anliegen des BMF, in strukturschwachen Regionen einen einfachen Zugang zum Bargeld zu ermöglichen. Dies sollte jedoch im Einklang mit dem österreichischen Verfassungsrecht geschehen. In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof u.a. ein kategorisches Verbot von Entgelten für Bargeldbehebungen zu Lasten der kartenausgebenden Kreditinstitute als

verfassungswidrig eingestuft. Weiters sei darauf hingewiesen, dass die Bundeswettbewerbsbehörde ein gesetzliches Verbot von Abhebungsgebühren aus Konsumentensicht nicht als zielführend erachtet, da Drittanbieter unter Umständen aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wären, Bankomatstandorte aufzugeben, wodurch u.a. strukturschwache Regionen erst recht betroffen wären<sup>1</sup>.

Für Entgelte betreffend Bargeldbehebungen besteht bereits heute insbesondere im Verbrauchergeschäft ein erhöhter Schutz. Grundsätzlich dürfen kartenausgebende Zahlungsdienstleister gemäß § 56 Abs. 4 ZaDiG Entgelte für die Bargeldbehebung nur verrechnen, wenn diese vorher bei Einzelzahlungen gemäß § 41 Abs. 1 Z 3 ZaDiG sowie bei Rahmenverträgen gemäß § 48 Abs. 1 Z 3 lit. a ZaDiG wirksam vereinbart worden sind. Im Verbrauchergeschäft müssen solche Entgelte zudem gemäß § 4 Abs. 2 VZKG iVm § 56 Abs. 4 ZaDiG im Sinne des § 6 Abs. 2 KSchG im Einzelnen ausverhandelt werden. Dies kann Bargeldbehebungen betreffen, die einerseits bei von kontoführenden Kreditinstituten betriebenen Geldausgabeautomaten oder andererseits bei Geldausgabeautomaten eines Drittanbieters im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 15 ZaDiG getätigten werden. Somit liegt es grundsätzlich an der Ausgestaltung des vertraglichen Verhältnisses zwischen dem Verbraucher und dem kontoführenden Kreditinstitut, ob Entgelte für Bargeldbehebungen eingehoben werden können bzw. bei welchen Geldausgabeautomaten die Bargeldbehebung kostenfrei ist. Schließlich bietet sich für den Verbraucher immer ein Wechsel des Tarifmodells oder ein Wechsel zu einem anderen Kreditinstitut an.

Ein kategorisches Verbot der Einhebung von Entgelten, insbesondere für Bargeldbehebungen von Verbrauchern bei Geldausgabeautomaten eines Drittanbieters, hat der VfGH in seiner Entscheidung G 9/2018-24, G 10/2018-27 bereits als verfassungswidrig eingestuft. Nach der nunmehr aufgehobenen Bestimmung § 4a VZKG wäre der kartenausgebende Zahlungsdienstleister verpflichtet gewesen, den Verbraucher von der Zahlung von Entgelten zu befreien, die ein unabhängiger Dienstleister gem. § 3 Abs. 3 Z 15 ZaDiG eingehoben hätte. Dies wäre insbesondere ein Kostenrisiko für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister, weil unabhängige Drittanbieter Entgelte für Bargeldbehebungen frei festsetzen könnten, der kartenausgebende Zahlungsdienstleister jedoch keinen Aufwandsatz verlangen könnte. Dies würde die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister in ihrem Grundrecht auf Unversehrtheit ihres Eigentums verletzen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup>Bundeswettbewerbsbehörde, Stellungnahme zur Regulierung von Bankomatgebühren, BWB/AW-412, 2017

<sup>2</sup>VfGH, G-9/2018-24, G 10/2018-27 Punkt 2.5

Somit ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht möglich, Entgelte für Bargeldbehebungen kategorisch auszuschließen.

27. März 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt